



## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Kulturticket Lahn-Dill e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen Teilhabe an Kunst, Kultur und Sport von Menschen mit nur Existenz sicherndem Einkommen, die im Sozialleistungsbezug nach z.B. SGB VIII, II, XII als Kinder, Familien, Alleinstehende und Rentner stehen. Damit verbunden ist auch die generelle Förderung von Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird erreicht durch

- die Akquise von Freikarten für Bedürftige bei Kultur-, Kunst- und Sportveranstaltungen jeglicher Rechtsform,
- durch die Vermittlung von Freikarten für Kultur-, Kunst- und Sportveranstaltungen an den berechtigten Personenkreis,
- durch Öffentlichkeitsarbeit sowohl im Interesse der Veranstalter/ Sponsoren als auch um das Angebot dem berechtigten Personenkreis bekannt zu machen, z.B. über Presse und Internetangebote,
- durch die Zusammenarbeit mit den regionalen Jugend- und Sozialleistungsträgern (i. B. SGB II, VIII, XII), der Stadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis und den regionalen Trägern der Wohlfahrtspflege wie auch durch deren Unterstützung der Vereinsaufgaben,
- durch aktive Mitarbeit in den Gliederungen des PARITÄTISCHEN – Hessen, dessen Mitglied der Verein ist.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein finanziert sich aus Spendeneinnahmen, Sponsoringerträgen, öffentlichen Zuschüssen, durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Entgelten und Zuwendungen. Diese werden für die gemeinnützigen Ziele des Vereins in geeigneter Form verwandt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die ideell oder materiell einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung der Vereinsziele leisten sowie Personen und Organisationen, die mit wohlwollendem Interesse die Arbeit des Vereins ideell oder materiell fördern wollen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber den Antragstellenden nicht begründen.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als 15 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeträge festgelegt. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine offene Abstimmung beschließen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes vor der Neuwahl des Vorstandes solange im Amt, bis ihre Nachfolger/Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten den Verein jeweils allein.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner laufenden Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte gem. Vereinszweck und Strategie
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung incl. Erstellung der Tagesordnung

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Anfertigung des Jahresberichts
- Aufnahme neuer Mitglieder

## **§ 9**

### **Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

Vorstandssitzungen finden jährlich nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden in Textform per E-Mail. Es liegt in der Verantwortung des Vorstandsmitglieds, eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn die E-Mail durch das System des Vereins versendet wurde. Es obliegt dem Vorstandsmitglied, die Zustellungsfähigkeit zum eigenen Mail-Konto sicher zu stellen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Die Einberufung des Vorstandes muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung die der Stellvertretung.

Vorstandssitzungen können auch virtuell per Videokonferenz stattfinden.

Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform, fernmündlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung in Textform vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Bestellung eines externen Rechnungsprüfers, z.B. Steuerberater, ist ebenfalls zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, eine gültige E-Mail-Adresse gegenüber dem Vorstand anzugeben. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn die E-Mail durch das System des Vereins versendet wurde. Es obliegt dem Mitglied, die Zustellungsfähigkeit zum eigenen E-Mail-Konto sicher zu stellen.

Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenzform kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsleitung.

Jede satzungsgemäße Einberufung einer Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei-Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei-Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin vertretungsberechtigt für die Liquidation, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins per Beschluss der Mitgliederversammlung an eine steuerbegünstigte Organisation im Lahn-Dill-Kreis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 22.11.2022.

Wetzlar, 22.November 2022

gez.

Margret von Derschau  
*Vereinsvorsitzende*

gez.

Martin Kraus  
*stellv. Vorsitzender*